

Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund (EVO)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Ordnung:

§ 1 Zweck

Im LHG M-V ist die Evaluierung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Verwaltung gesetzlich vorgeschrieben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Evaluierung in einer Evaluierungsordnung (EVO).

§ 2 Geltungsbereich

Die EVO gilt für alle Organisationseinheiten der Hochschule Stralsund.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das Rektorat ist für die Koordinierung der Evaluierung verantwortlich. Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule haben die Pflicht, an der Evaluierung mitzuwirken.

(2) Innerhalb der Fakultäten sind die Dekanin oder der Dekan, die Lehre betreffend insbesondere die Studiendekanin oder der Studiendekan (§ 93 Absatz 2 LHG) für die Evaluierung verantwortlich. Bei Bedarf können Evaluierungsbeauftragte auf Fakultätsebene benannt werden.

(3) Hochschulweite Befragungen erfolgen in Verantwortung des Rektorats über die Stabsstelle für Evaluierung und Qualitätssicherung (EQ). Die Stabsstelle EQ führt insbesondere computergestützte Auswertungen zu Evaluationszwecken durch.

§ 4 Ziele und Verfahren der Evaluierung

(1) Die Evaluierung dient der Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen der Hochschule Stralsund. Sie soll die Planungs- und Entscheidungsprozesse der Hochschule wirksam unterstützen sowie die Qualität der Zusammenarbeit fördern.

(2) Die Evaluierung wird zeitlich gestaffelt in den Organisationseinheiten der Hochschule Stralsund durchgeführt und bezieht sich insbesondere auf die Bereiche Forschung, Gleichstellung, Lehre, Verwaltung (Kernverwaltung, Stabsstellen und zentrale Einrichtungen) und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Die Evaluierung gliedert sich in folgende, regelmäßig durchzuführende Verfahrensschritte:

- a) Qualitative Vorstufe: Klärung von allgemeinen Zielen sowie inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Erhebungen,
- b) Erhebung quantitativer (Kennzahlen) und qualitativer (Befragungen) Daten,
- c) Nachbereitung: Datenanalyse und Ergebnisauswertung; Berichterstellung, Aufstellen der sich daraus ergebenden Maßnahmen.

(4) Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen von Studium und Lehre bilden insbesondere die folgenden Erhebungen:

1. Lehrberichte (Studienanfängerzahlen, Studierende in der Regelstudienzeit, Studienabbrecher, Absolventen etc.)

2. Befragungen

- Befragung der Studienanfänger*innen (jährlich mit Beginn des Wintersemesters)
- Befragung der Studierenden nach dem Praxissemester bzw. in höheren Semestern (alle 3 Jahre)
- Befragung der Absolvent*innen (mindestens alle 4 Jahre)
- Befragung der Lehrenden (alle 3 Jahre)
- Befragung der Studierenden zum Studiengang (mindestens einmal in zeitlicher Nähe zur Erstellung des Selbstberichts in einem Akkreditierungsverfahren). Anstelle einer Befragung der Studierenden zum Studiengang kann auch ein leitfadengestütztes Feedbackgespräch unter Federführung der Studiengangsleitung durchgeführt werden.
- Befragungen der Studierenden zu curricular verankerten Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsbewertungen, jedes Semester)
- Befragung von Studienbewerber*innen (nach Bedarf und auf Empfehlung der Studienkommission)

Weitere Befragungen sind mit Beschluss durch das Rektorat und im Benehmen mit dem Akademischen Senat möglich.

(5) Grundlage der Qualitätssicherungsmaßnahmen in weiteren Bereichen bilden insbesondere die folgenden Erhebungen

- Befragung von Studierenden zu Dienstleistungen der Verwaltung (in der Regel alle drei Jahre)
- regelmäßige Feedbackgespräche zwischen Professor*innen/Mitarbeiter*innen und Verwaltung („Evaluierung im Dialog“)
- im Referat Forschung und Entwicklung erfolgt jährlich eine Erhebung zu getätigten Veröffentlichungen, gehaltenen Vorträgen und Tagungsteilnahmen bei Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen

Das Rektorat entscheidet in diesen Bereichen im Einzelfall über den konkreten Umfang und die Art der Qualitätssicherungsmaßnahmen und kann insbesondere weitere Befragungen im Benehmen mit dem Akademischen Senat beschließen.

(6) Die Auswertung der in Absatz 4 genannten ersten vier Befragungen erfolgt zentral über die Stabsstelle EQ.

(7) Die Bereitstellung der Bögen für die Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt zentral seitens EQ für alle Lehrenden (hauptberufliches wissenschaftliches Personal der Hochschule Stralsund – im Folgenden hauptberuflich Lehrende – bzw. Lehrbeauftragte der Hochschule Stralsund).

Die ausgefüllten Fragebögen können von den hauptberuflich Lehrenden der Hochschule Stralsund der Stabsstelle EQ zur computergestützten Auswertung übersandt werden. In diesem Fall gehen ihr bzw. ihm die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung seitens EQ zu.

Es ist seitens der hauptberuflich Lehrenden sicherzustellen, dass mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester evaluiert wird und für jede Lehrveranstaltung eine Bewertung vorliegt, die nicht mehr als drei Studienjahre zurückliegt. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans möglich. Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltung obliegt der/dem Lehrenden. Im Zuge laufender und anstehender Akkreditierungen und Reakkreditierungen von Studiengängen fließen die statistischen und Befragungsdaten in den zu erstellenden Selbstbericht ein. Abweichend von den Regelungen für die hauptberuflich Lehrenden sind Lehrbeauftragte verpflichtet, jede ihrer Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und zusätzlich im Benehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums bei Modulen der Sprachenausbildung betreffend möglich.

Ergänzend zur oben genannten Befragung der Studierenden zu curricular verankerten Lehrveranstaltungen sind weitere Formen einer Lehrveranstaltungsbeurteilung (z.B. qualitative Zwischenevaluation) auf Wunsch der Lehrenden möglich.

Anstelle der Bereitstellung der Lehrveranstaltungsbögen ist auch eine online gestützte Befragung der Studierenden auf Wunsch der/des Lehrenden durch EQ oder die eigenverantwortliche Verwendung anderer digitaler Tools mit identischem Inhalt durch die Lehrende bzw. den Lehrenden möglich.

§ 5

Ergebnisverwertung und Maßnahmen

(1) Die Ergebnisse der Befragung der Studienbewerber*innen, Studienanfänger*innen, Studierenden sowie Absolvent*innen erhält die Fakultätsleitung über die Studienkommission der Hochschule. Die Fakultätsleitung analysiert die Ergebnisse, schlägt Maßnahmen vor und überwacht ihre Umsetzung.

(2) Die Ergebnisse der Befragung der Studierenden zum Studiengang erhält sowohl die Fakultäts- als auch die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung analysiert die Ergebnisse, schlägt Maßnahmen vor und überwacht ihre Umsetzung.

(3) Die Ergebnisse der Lehrendenbefragung sowie die Lehrberichte werden über das Rektorat den Fakultätsleitungen zugeführt. Die Fakultätsleitung untersucht die Resultate und prüft Verbesserungsmöglichkeiten.

(4) Die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen sind in der bewerteten Lehrveranstaltung durch die/den Lehrenden mit den Studierenden zu diskutieren. Die Lehrbeauftragten senden die Ergebnisse ihrer Lehrveranstaltungsbewertung ferner an die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan. Handelt es sich um Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung, gehen diese Bewertungen zusätzlich auch der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums zu. Für die weitere Verwendung gilt Absatz 5.

(5) Im Fall eines Agierens der Studiendekanin bzw. des Studiendekans gemäß des vom Rektorat beschlossenen (De-)Eskalationsschemas in der jeweils gültigen Fassung¹ kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan Lehrveranstaltungsbewertungen als Grundlage für die zu führenden Gespräche zur Konfliktlösung verwenden. Hierzu ist ihr bzw. ihm die Einsichtnahme aller Lehrveranstaltungsbewertungen der drei zurückliegenden Studienjahre zu gewähren. Im Fall eines Agierens der im (De-)Eskalationsschema genannten weiteren Funktionsträger, ist auch diesen Personen die Einsichtnahme zu gewähren. Handelt es sich um Lehrende des Sprachenzentrums, ist zusätzlich der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums die Einsichtnahme in die Lehrveranstaltungsbewertungen zu gewähren.

(6) Von Amts wegen oder durch Befragungen erhobene Daten können in anonymisierter Form zu Evaluations- und Forschungszwecken durch das hauptberufliche Personal der Hochschule Stralsund sowie von der Stabsstelle EQ verwendet werden.

¹ Die jeweils gültige Fassung ist in Zusammenhang mit der Evaluierungsordnung bekanntzugeben.

§ 6

Veröffentlichung, Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Die Ergebnisse der Befragungen/Datenerhebungen, außer die der Lehrveranstaltungsbewertungen, werden veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist unzulässig. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist somit ausschließlich in aggregierter und damit anonymer Form möglich.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten sind möglichst frühzeitig zu anonymisieren, sobald dies der Evaluationszweck zulässt.

(4) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig. § 5 Absatz 5 und § 9 Landesdatenschutzgesetz M-V bleiben unberührt.

(5) Zu Zwecken der Evaluation dürfen die in der Anlage 1 genannten Arten von Daten verarbeitet werden. Sollte es zu diesem Zweck erforderlich sein, weitere Daten zu verarbeiten, kann das Rektorat dies beschließen.

(6) Aus Datenschutzgründen soll die befragte Gruppe der Studierenden, die an einer Lehrveranstaltungsbewertung teilnimmt, mindestens fünf Studierende umfassen.

(7) Das hauptberufliche wissenschaftliche Personal ist verpflichtet, seinerseits die Ergebnisse der Bewertungen selbst durchgeführter Lehrveranstaltungen für mindestens fünf Studienjahre aufzubewahren. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sind verpflichtet, die seitens EQ bereitgestellten Lehrveranstaltungsbewertungen für die Lehrbeauftragten der jeweiligen Fakultät für die vergangenen drei Studienjahre aufzubewahren.

(8) Für die Löschung von Evaluationsdaten gilt, dass

1. für die bei der Stabsstelle EQ aufbewahrten Daten spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen ist, ob eine weitere personenbezogene Speicherung notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
2. nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (Absatz 7) von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan sowie von der Leiterin bzw. dem Leiter des Sprachenzentrums Lehrveranstaltungsbewertungen zu löschen sind, es sei denn deren Weiterverarbeitung ist im Einzelfall aufgrund von andauernden Konfliktlösungen, laufender Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen triftigen Gründen notwendig. Diese sind im Fall der Nichtlöschung zu dokumentieren und die Löschung nach Wegfall der Gründe für die weitere Aufbewahrung vorzunehmen.

Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet das Rektorat. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die EVO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Fakultäten können weitergehende Regelungen in einer fakultätsspezifischen Ordnung treffen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Evaluierungsordnung der Hochschule Stralsund (EVO) vom 20. Juli 2010, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Evaluierungsordnung vom 1. April 2019, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Stralsund vom 27. April 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 05. Mai 2021.

Stralsund, den 05. Mai 2021

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 05. Mai 2021 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.

Anlage 1 „Spezifizierung verarbeiteter Daten“

1. Studiengangsbezogene Daten:

- Immatrikulationsdaten, Exmatrikulationsdaten
- Hochschulzugangsverfahren
- Anzahl von Studierenden und Studienanfängerinnen und -anfängern
- Studiendauer
- Bestehen/Nichtbestehen von Studien- und Prüfungsleistungen Vorleistungen
- Prüfungsszahlen, -ergebnisse und -quoten
- Alter bei Studienbeginn und -abschluss
- Finanzierung des Studiums und soziale Lage von Studierenden
- Durchführung von Praxisphasen und Auslandssemestern

2. Lehrbezogene Daten gem. § 4 Absatz 4:

- Qualität und Strukturierung der Lehrveranstaltungen
- Vermittlung der Lehrinhalte
- Kontaktqualität Lehrende/Studierende
- Transparenz von Prüfungsanforderungen
- Vorbereitung und Beiträge der Studierenden
- Studienbedingungen
- Bedeutung der erworbenen Fähigkeiten für die Berufspraxis

3. Forschungsbezogene Daten:

- Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Drittmitteln
- Publikationen/Gutachtertätigkeiten/Vorträge/wissenschaftliche
- Kooperationen/Herausgeberschaften
- Patente/Ausstellungen/Wettbewerbe/Preise
- Sonderforschungsbereiche/Institute

4. Gruppenspezifische und soziale Daten von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, Bewerberinnen und Bewerbern

- Alter,
- Geschlecht,
- Familienstand,
- Kinderzahl und –alter,
- Berufstätigkeit außerhalb der Hochschule,
- Nationalität, Regionalität,
- Hochschulzugangsberechtigung,
- berufliche Situation,
- Gründe für Hochschul-/Studiengangswahl, Beurlaubungen
- Wahrnehmung von Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule oder Empfehlungen
- Nutzung Beratungsangebote der Hochschule.